

STADT BAD BRAMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 58 "GEWERBE GEBIET SÜD"
für das Gebiet westlich der B 206, südlich des
Lohstücker Wegs und nördlich des Siggenwegs

TEIL B: TEXT
März 2019

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 und § 1 Abs. 6 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten mit Ausnahme der u.g. Betriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

1. Besondere Vergnügungsstätten wie Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos und Wettbüros, Nachlokale aller Art, Swinger-Clubs sowie sonstige Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter gerichtet ist,
2. Wohnungen - auch nicht für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

**1.2 Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO)**

Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 200 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und
- dem Hauptbetrieb in Baumasse und Fläche untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die im Plan für jedes Baufeld festgesetzte Höhenlage in m NHN. (entspricht zukünftig zu erwartender Geländehöhe).

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3.1 Bauweise

Im Gewerbegebiet sind Gebäude in offener Bauweise mit über 50 m Gebäudelänge zulässig.

4. Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE 2b und GE 3b ist die Errichtung von Gebäuden bis zur Verlegung der Hochspannungsleitung und dem vollständigen Abbau der entsprechenden Anlagen unzulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Im Plangebiet wird zur Führung der bestehenden Hochspannungsleitung ein Leitungsrecht (L 1) zu Gunsten des Versorgungsträgers festgesetzt. Dieses Leitungsrecht entfällt mit Eintritt der unter Ziff. 4 genannten Umstände.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze wird zur Führung von unterirdischen Hochspannungs- und sonstigen Stromleitungen ein Leitungsrecht (L 2) zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

Im Plangebiet werden zur Führung von Entwässerungsleitungen bzw. -gräben Leitungsrechte (L 3) zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

Im Baufeld GE 3a / 3b wird zur Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen mit darin befindlichen Entwässerungsgräben Geh- und Fahrrechte (GF) zu Gunsten der Stadt und der Versorgungsträger festgesetzt.

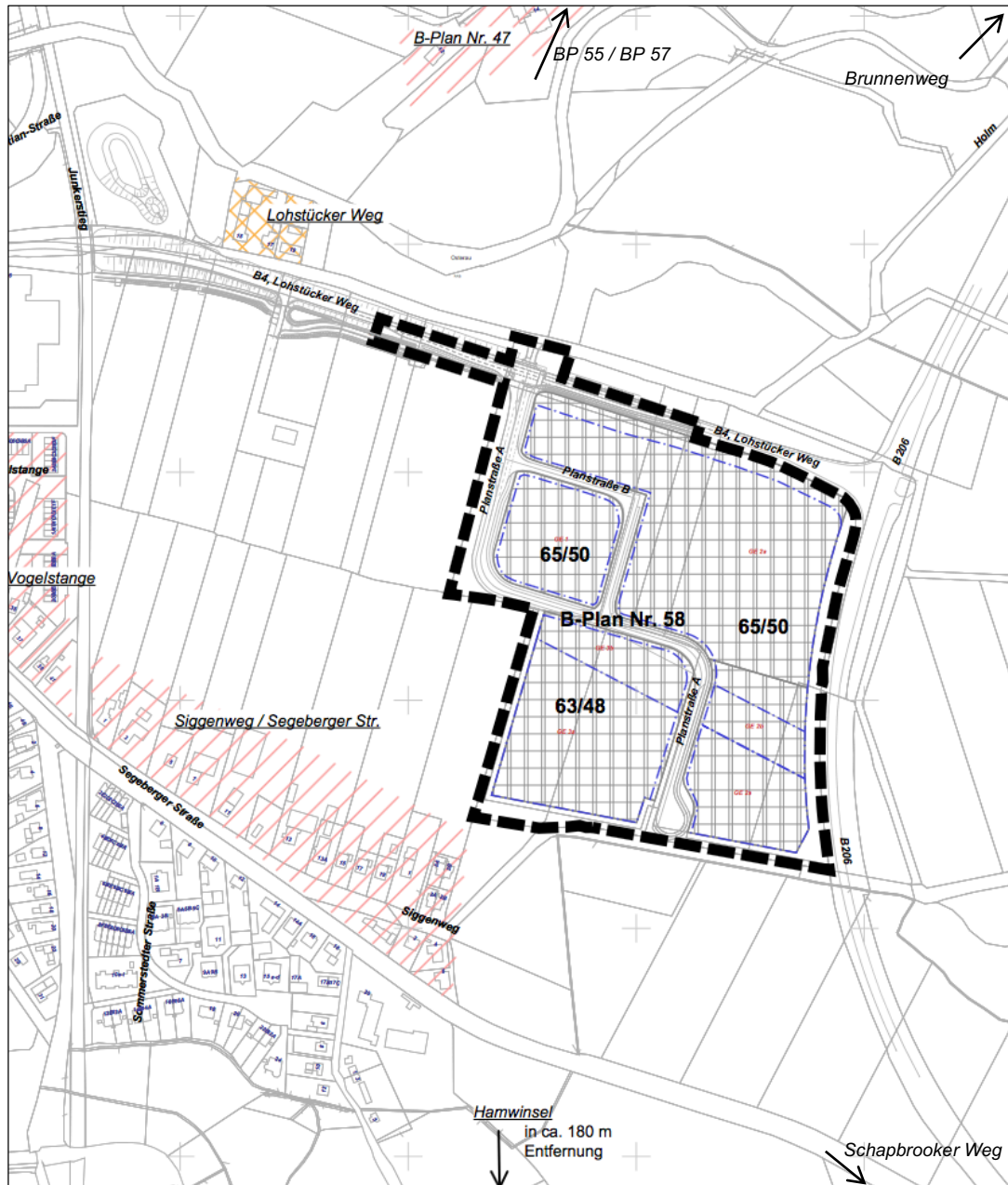
6. Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Im Plangebiet ist sämtliches Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und nur gedrosselt an die Entwässerungsgräben bzw. -leitungen abzugeben.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 11, Abs. 2 Satz 1 BauNVO)

7.1 Schutz vor Gewerbelärm

Innerhalb des B-Planes Nr. 58 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) von 63 bzw. 65 dB(A)/m² und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) von 50 bzw. 53 dB(A)/m² nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.



Für die im Lageplan dargestellten Gebiete außerhalb des Plangebietes Nr. 58 erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für außerhalb des Geltungsbereiches gelegene

Immissionsorte im jeweiligen Gebiet LEK durch $LEK + L_{EK,zus}$ zu ersetzen ist. Diese Summe darf einen Wert von maximal 65 dB(A)/m^2 tags und nachts nicht überschreiten.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 58 zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten und den Zusatz-

| Gebiet | Zusatzkontingent | |
|---------------------------|---|---|
| | $L_{EK,T,zus}$ [dB(A)/m ²] | $L_{EK,N,zus}$ [dB(A)/m ²] |
| B-Plan Nr. 47 | 2 | 3 |
| B-Plan Nr. 55 | 2 | 6 |
| B-Plan Nr. 57 | 2 | 6 |
| Brunnenweg | 2 | 12 |
| Hamwinsel (südl. B-Plan) | 2 | 11 |
| Lohstücker Weg | 2 | 6 |
| Schapbrooker Weg | 2 | 9 |
| Siggenweg/Segeberger Str. | 0 | 0 |
| Vogelstange | 2 | 3 |

kontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel L_r am jeweils betrachteten Immissionsort innerhalb der oben genannten Gebiete den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent berechnet wird.

Ein Vorhaben ist auch dann zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel L_r am jeweils betrachteten Immissionsort den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Für Immissionsorte innerhalb des B-Planes sind die allgemeingültigen Regelungen der TA Lärm zu berücksichtigen.

Zusätzliche Hinweise:

Die Vorgaben der TA Lärm für Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereiches haben zur Folge, dass eine vollständige Ausschöpfung der ermittelten Zusatzkontingente in besonderen Fällen nicht möglich ist, wenn in der betreffenden Richtung auf dem benachbarten Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches schutzbedürftige Räume angeordnet sind. Da die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für schutzbedürftige Räume auch auf benachbarten gewerblichen Grundstücken zu gewährleisten ist, gilt in diesem Fall das ermittelte Emissionskontingent von 65 dB(A)/m^2 tags und nachts und entspricht damit dem Immissionsrichtwert TAG der TA Lärm für Gewerbegebiete.

7.2 Schutz gegen Verkehrslärm

Im Feld mit der Bezeichnung LPB V ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich V der DIN 4109-1 für alle Fassaden vorzusehen.

Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich IV der DIN 4109-1 für alle der Bundesstraßen B 206 bzw. B 4 zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen. An den zu der jeweiligen Bundesstraße abgewandten Gebädefassaden kann der Lärmpegelbereich III gewählt werden.

Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV* ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich IV der DIN 4109-1 für alle den Planstraßen A und B zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen. An den zu der jeweiligen Planstraße abgewandten Gebäudefassaden kann der Lärmpegelbereich III gewählt werden.

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 für alle Fassaden vorzusehen.

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III* ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 für alle der Planstraße A zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen.

Die betroffenen Fassaden sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 1, DIN 4109-1). Beim Lärmpegelbereich V der DIN 4109 beträgt das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile an Büroräumen o.ä. mindestens $R'_{w,res} = 40$; beim Lärmpegelbereich IV beträgt $R'_{w,res} = 35$ dB; beim Lärmpegelbereich III beträgt $R'_{w,res} = 30$ dB. Für Unterrichtsräume o.ä. sind diese Werte um 5 dB zu erhöhen. Ein Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile von 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

In den Feldern mit der Bezeichnung LPB V, LPB IV und LPB IV* sind die an den jeweiligen Straßenzug direkt angrenzenden schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109-1 mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) durchzuführen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a / 25b BauGB)

8.1 Anpflanzen von Bäumen innerhalb von Straßenverkehrsflächen

Im Straßenraum sind an den planzeichnerisch festgesetzten Standorten insgesamt 28 standortgerechte heimische Laubbäume anzupflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte können entsprechend der Erschließungserfordernisse jeweils geringfügig verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben) ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² freizuhalten. Im Bereich von Parkplätzen, Grundstückszufahrten und Stichwegen ist die Baumscheibe gegen Überfahrten zu sichern bzw. zu schützen. Pflanzgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm.

8.2 Anpflanzen von Bäumen innerhalb von Öffentlichen Grünflächen

In den öffentlichen Grünflächen sind an den planzeichnerisch festgesetzten Standorten insgesamt 23 standortgerechte heimische Laubbäume anzupflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte können entsprechend der Erschließungs- bzw. Gestaltungserfordernisse jeweils geringfügig verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.3 Erhalt von Bäumen

Im Kronentraufbereich einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der beiden mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen, Stellplätze und sonstige Versiegelungen sowie Düngung, Pflanzenbehandlungsmiteinsatz, die Ablagerung von Schnittholz und anderen Materialien unzulässig. Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

9. Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen mit Reihen aus Laubbäumen bzw. einzelstehenden Laubbäumen anzulegen. Im Bereich der Flächen sind Versiegelungen, Düngung, Pflanzenbehandlungsmiteinsatz, die Ablagerung von Schnittholz und anderen Materialien sowie Abgrabungen nicht zulässig. Der Bau unterirdischer Versorgungsanlagen / -leitungen ist zulässig; Abwasseranlagen dürfen gegenüber dem festgesetzten Standort aus technischen Erfordernissen geringfügig versetzt werden.

9.2 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen. Im Bereich der Flächen sind Versiegelungen, die Ablagerung von Schnittholz und anderen Materialien sowie Abgrabungen nicht zulässig.

In den Bereichen der Überlagerung mit Geh- und Fahrrechten ist eine Befestigung ausnahmsweise zulässig, wenn Sie ausschließlich mit Rasengittersteinen oder Schotterrassen hergestellt wird.

Die private Grünfläche an der östlichen Grundstücksgrenze des Baufelds GE 3a darf durch eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus in einer max. Breite von 6 m überquert werden.

9.3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die öffentlichen Grünflächen werden im Bereich vorhandener erhaltenswerter Gehölzstrukturen und Bäume als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier sind alle vorhandenen Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Baumgruppen, flächige Gehölzbestände u.ä.) dauerhaft zu erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen.

Die neu anzulegenden Gräben am Westrand des Geltungsbereiches sind naturnah zu gestalten und in die Grünflächen einzubinden. Ein ggf. erforderlicher Wartungsweg ist aus versickerungsfähigem Material (z. B. Schotterrassen, wassergebundene Decke) herzustellen. Der Bau unterirdischer Versorgungsleitungen ist zulässig.

10. Externe Kompensationsmaßnahmen / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation von nicht innerhalb des Geltungsbereichs auszugleichenden Beeinträchtigungen werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 folgende Maßnahmen zugeordnet; die Flächen sind in der Begründung (Teil II, Kap. 2.4) beschrieben:

- Entwicklung von **Extensivgrünland** auf einer Größe von 48.597 m² auf den städtischen Ökotoflächen Ö5 (Flurstück 282/0, Flur 15, Gemarkung Bad Bramstedt) und Ö7 (Flurstück 61/0, Flur 13, Gemarkung Bad Bramstedt) sowie einer Ausgleichsfläche östlich der B 206 (Flurstück 140, Flur 5, Gemarkung Bad Bramstedt) mit Anlage eines Kleingewässers von 162 m² Größe auf letzterer Fläche.
- Sukzessive Entwicklung einer **naturnahen Gehölzfläche** auf einer Größe von 593 m² auf der Ausgleichsfläche östlich der B 206 (Flurstück 144, Flur 5, Gemarkung Bad Bramstedt).
- **Inanspruchnahme** von 310 m vorhandener **Knickanlagen** auf der Ökotofläche Ö3 (Flurstück 106/2, Flur 17, Gemarkung Bad Bramstedt) und der Ausgleichsfläche A2 (Flurstück 43/2, Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt).

III. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, i. V. m. § 84 Landesbauordnung)

11. Fassadengliederung

Die zur B 206 weisenden Fassaden der Baukörper innerhalb der Baufelder GE 2a / b, die eine Länge von 40 m überschreiten, sind gestalterisch mindestens alle 10 m durch vertikale Strukturen (Vor-/ Rücksprünge, Profilierung, Materialwechsel, Fensterbänder etc.) zu gliedern.

Bei flächenhafter, dauerhafter Fassadenbegrünung (mind. 30 % der Fassadenfläche) kann von vorstehender Gliederung abgesehen werden.

Die zum Lohstücker Weg (Baufeld GE 2a) weisenden Fassaden der Gebäude müssen einen Fensteranteil von mindestens 30% bezogen auf die Gesamtansichtsfläche der Fassade aufweisen.

12. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht sowie mit Laser-Effekten, Sky-Beamer o.ä.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

Freihaltezone entlang der Bundesstraße

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 4 (Lohstücker Weg) und der Bundesstraße 206, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Artenschutz

- Die Baufeldräumung und eine erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen (Bodenbrüter und Gehölzbrüter) nur außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. zulässig (also im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.). Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Eine erforderliche Beseitigung von Gehölzen mit Tages- und Wochenstubenquartiereignung für Fledermäuse sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 01.03. bis 30.11. zulässig (also im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02.).
- Für den Verlust von zwei Bäumen mit potentiellen Wochenstubenquartieren für Fledermäuse sind vorgezogen und ortsnah 4 Ersatzquartiere aufzuhängen (CEF-Maßnahme). Es wird jeweils eine Kombination aus wartungsfreien Spaltenkästen sowie wartungsfreien und nicht in Brutvogelkonkurrenz stehenden Fledermausgroßraumhöhlen der Firma Hasselfeldt empfohlen, die in Clustern von je einem Spalten- und einem Höhlenkasten ortsnah aufgehängt werden sollten.

Grünordnung

- Gehölzarten für die Pflanzung von Bäumen entlang der Erschließungsstraßen: großkronige (z. B. Spitz-Ahorn *Acer platanoides*) bis mittelkronige Gehölzarten (z. B. Feld-Ahorn *Acer campestre*, Mehlbeere *Sorbus intermedia* oder Vogelbeere *Sorbus aucuparia*).
- Gehölzarten für die Pflanzung von Bäumen in den öffentlichen Grünflächen: Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*, Weide *Salix spec.*, Stiel-Eiche *Quercus robur*
- Bei der Umsetzung des Vorhabens sind gemäß "Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR 2014) bei der Wahl der Maschinen und Fahrzeuge die jeweils vorhandenen Witterungs- und Bodenfeuchteverhältnissen zu berücksichtigen und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Knicks

Die im Plangebiet verbleibenden Knicks sind nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatschG gesetzlich geschützt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Eisenbahnbetrieb

Westlich des Plangebiets mit einem Abstand von ca. 350 - 550 m zu diesem befindet sich die Bahntrasse der AKN. Die Betreiberin haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Entwässerung

Seitens der Stadt sind die Entwässerungseinrichtungen gemäß dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Regenwasserkonzept zu schaffen. Dafür sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde entsprechende Gewässerausbauanträge zu stellen bzw. die erforderlichen Einleiterlaubnisse einholen. Alle Anlieger des Gewerbegebietes haben das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten sowie gedrosselt und gereinigt in die städtischen Entwässerungsanlagen zu übergeben (Anschluss- und Benutzungszwang).